

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der MiA-Räumlichkeiten
der Mehrzweckhalle Grötzingen
(Gebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat am 29. Juni 2022 folgende Satzung über die Benutzung der MiA (Menschen in Aichtal) Räumlichkeiten beschlossen.

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt Aichtal erhebt für die Benutzung der MiA (Menschen in Aichtal) Räumlichkeiten in der Mehrzweckhalle Grötzingen Gebühren nach der Maßgabe dieser Gebührenverordnung.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter bzw. der Antragssteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenfreiheit

- (1) Für Veranstaltungen die ein inhaltliches Angebot an die Allgemeinheit darstellen und ohne Gebühren frei zugänglich sind wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Räumlichkeiten stehen den Grundschulen und Kindertageseinrichtungen der Stadt Aichtal unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Die Räumlichkeiten stehen den Kooperationspartnern des MiA, namentlich das Kult25, die VHS Aichtal und die Malteser, den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Aichtal und dem Bürgerbusverein Aichtal e.V., sowie den politischen Parteien und Vereinigungen die im Gemeinderat der Stadt Aichtal vertreten sind, unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4
Gebührenhöhe

- (1) Für Übungsbetriebe, interne Vereinstreffen oder der Öffentlichkeit nicht zugängliche Veranstaltungen sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a. Von Montag bis Freitag bis 18:00 Uhr bei einer Zeit:
 - i. bis zu 2 Stunden 5,00 Euro.
 - ii. zwischen 2 Stunden und 4 Stunden 10,00 Euro.
 - iii. über 4 Stunden 15,00 Euro.
 - b. Von Montag bis Freitag nach 18:00 Uhr bis zum Benutzungsende 10,00 Euro.

- c. Vermietungen an den Wochenenden 100,00 Euro für das gesamte Wochenende.
- (2) Die Stadt erhebt bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen eine Kautions über 250,00 Euro, die vor bei Schlüsselübergabe bar zu entrichten ist. Dies gilt grundlegend für die Veranstaltungen gemäß für Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c.
- (3) Wird der während der Veranstaltung angefallene Müll nicht gemäß der Benutzungsordnung vom Veranstalter privat und ordnungsgemäß entsorgt, wird eine Entsorgungsgebühr von 30,00 Euro erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Stadtverwaltung.
- (2) Sie ist sofort nach Rechnungsstellung fällig und kostenfrei an die Stadtkasse Aichtal zu bezahlen.
- (3) Die Erlaubnis der Benutzung der Räumlichkeiten kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 6 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird von dem Veranstalter beziehungsweise dem Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung nicht bis spätestens 14 Tage im Voraus abgesagt, so ist von ihm die Hälfte der nach § 4 zu erhebenden Gebühr zu entrichten.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aichtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichtal, den 30. Juni 2022

Sebastian Kurz
Bürgermeister

